



Protokollauszug vom

25.01.2023

Departement Technische Betriebe / Stadtgrün Winterthur:

Invasive Ameisenart *Tapinoma nigerrimum*: Kenntnisnahme über Vorkommen und Bekämpfung, Verpflichtungskredit von 50 000 Franken

IDG-Status: teilweise öffentlich

SR.23.32-2

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Vom Auftreten der invasiven Ameisenart *Tapinoma nigerrimum* in Winterthur-Seen und der vom Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft des Kantons Zürich (AWEL) ausgesprochenen Bekämpfungsempfehlung wird Kenntnis genommen.
2. Stadtgrün Winterthur wird beauftragt, die betroffenen Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer zu informieren und die Bekämpfung zu organisieren respektive zu koordinieren, mit dem Ziel der Tilgung des Bestandes.
3. Für ein Initialprojekt zur Bekämpfung der invasiven Ameisenart *Tapinoma nigerrimum* im Ausserraum des befallenen Areals in Winterthur-Seen wird ein Verpflichtungskredit von einmalig 50 000 Franken bewilligt und dem Globalkredit der Produktegruppe Stadtgrün belastet.
4. Die Bekämpfung allfälliger Ameisenbestände in den Gebäuden liegt in der Verantwortung der betroffenen Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer und erfolgt auf deren Kosten.
5. Stadtgrün wird beauftragt, sich beim AWEL für die Klärung der rechtlichen Grundlagen und der Kostenverteilung als Basis für die weitere Bekämpfung einzusetzen. Aufgrund der Ergebnisse wird die Situation im vierten Quartal 2023 neu beurteilt und das weitere Vorgehen dem Stadtrat bei Bedarf erneut zum Entscheid vorgelegt.
6. Stadtgrün wird beauftragt, die Kommunikation mit den Stakeholdern zu führen. Die beiliegende Medienmitteilung wird genehmigt und im Anschluss an die Information für die Stakeholder veröffentlicht.

7. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, Ziffer 3 dieses Beschlusses mit folgender Rechtsmittelbelehrung amtlich zu publizieren: Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen seit Publikation schriftlich, begründet und mit Antrag beim Bezirksrat Winterthur, Lindstrasse 8, 8400 Winterthur, Rekurs erhoben werden. Stadtgrün informiert die Stadtkanzlei über den Zeitpunkt der Publikation im Anschluss an die Information für die Stakeholder.

8. Dieser Beschluss wird zum Zeitpunkt der amtlichen Publikation gemäss Ziffer 7 veröffentlicht.

9. Mitteilung an: Departement Bau, Baupolizeiamt, Tiefbauamt; Departement Sicherheit und Umwelt, Stadtpolizei; Departement Finanzen, Finanzamt, Bereich Immobilien; Departement Technische Betriebe, Stadtgrün Winterthur; AWEL, Sektion Biosicherheit (durch Stadtgrün).

Vor dem Stadtrat
Der Stadtschreiber:



A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Im Jahre 2020 wurde bei der Bekämpfung eines übermässigen Ameisenbefalls zwischen der Tösstal- und der Seenerstrasse ein Vorkommen des Artkomplexes *Tapinoma nigerrimum* festgestellt. *Tapinoma nigerrimum* ist eine gebietsfremde, invasive Ameisenart mit hohem Schadenpotenzial. In der Folge hat das kantonale Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) den Bestand aufgenommen und führt seither ein Monitoring durch, um die Ausdehnung des Befalls zu überwachen.

Der Bestand blieb seit 2020 relativ stabil, die Befallszone hat sich nicht weiter ausgedehnt. Weder bei der Stadt Winterthur noch beim AWEL sind bisher Meldungen aus der Bevölkerung über eine übermässige Belästigung oder das Eindringen von Ameisen in Gebäude eingegangen. Die um die Befallszone liegenden Strassenzüge scheinen bis jetzt eine Barrierenwirkung zu haben. Das AWEL hat die Stadt zwischenzeitlich detailliert über das Vorkommen der invasiven Ameisenart in Winterthur-Seen informiert und eine Bekämpfungsempfehlung ausgesprochen.

Winterthur ist die zweite Stadt im Kanton Zürich, die eine solche Bekämpfungsempfehlung erhält. In einem ähnlichen Fall in Uster lag ein Befall mit der sich gleich verhaltenden «Vernachlässigten Wegameise» (*Lasius neglectus*) vor. Die Stadt Uster hat in der Folge die Bekämpfung im Aussenraum organisiert und finanziert. Allfällige Bekämpfungen in Innenräumen gingen zu Lasten der betroffenen Grundeigentümerschaften. Mit der eigentlichen Bestandsbekämpfung wurde eine Schädlingbekämpfungsfirma beauftragt, welche zugleich auch Verdachtsfunde aus den vom Kanton festgelegten Zonen auf Kosten der Stadt bestimmt hat. Zudem diente sie als erste Ansprechperson für alle Fragen rund um die Befallssituation und die Bekämpfungsmassnahmen.

2. Schadenpotenzial und Ausbreitung

Ameisen der Gattung *Tapinoma* sind den Menschen gegenüber aggressiv (Bisse/Abgeben toxischer Sekrete) und dringen oft in Gebäude ein. Sie zeichnen sich durch einen besonderen Geruch nach ranziger Butter aus, was sich in Gebäuden äusserst störend auswirken kann. Zudem werden die einheimischen Ameisenarten zurückgedrängt. Die Ameisen sind praktisch das ganze Jahr über aktiv, ihre Nester liegen bis zu einem Meter unter der Erdoberfläche. Die Ausbreitung kann passiv erfolgen, z.B. mit dem Transport von Topfpflanzen und Substrat, oder aktiv durch Wanderungen kleiner Ameisengruppen in die Umgebung.

Erstmals in der Schweiz wurden *Tapinoma nigerrimum* im 2012 an mehreren Stellen in der Region Genfersee entdeckt. Die Bekämpfung dieser Befälle wurde von Experten begleitet. Die Ameisenpopulationen konnten unter Kontrolle gebracht werden, sind jedoch bis heute nicht getilgt. *Tapinoma nigerrimum* kann sogenannte Superkolonien, die aus mehreren zusammenhängenden kleinen Kolonien bestehen, ausbilden. Diese können beträchtliche Populationsgrößen und Ausdehnungen erreichen. Bei einem Fall in der Schweiz wurde im Jahr 2017 auf einem Friedhof in Cully VD eine Fläche von rund 2 Hektaren befallen; die Bekämpfung dauert seither an.

Im Gegensatz zu vielen unserer einheimischen Ameisenarten verbreitet sich *Tapinoma nigerrimum* natürlicherweise nicht über einen sogenannten «Hochzeitsflug», sondern über den Boden. Zusätzlich erfolgt die Verschleppung vor allem durch den Menschen. Dabei spielt die Verschiebung von belastetem Boden- und Pflanzenmaterial eine grosse Rolle, da eine einzelne befruchtete Königin mit einer Handvoll Arbeiterinnen bereits eine neue Kolonie gründen kann. Gemäss vorliegendem Expertenbericht ist die Befallszone in Seen relativ gut geeignet für die Bedürfnisse von *Tapinoma nigerrimum*. Der Bericht geht davon aus, dass die Art dort langfristig überleben kann und Ausbreitungspotenzial hat.

3. Bekämpfung

Die mit den Fachpersonen des AWEL abgesprochene Vorgehensweise für die Bekämpfung von *Tapinoma nigerrimum* orientiert sich am bereits in der Stadt Uster erfolgreich angewendeten Vorgehen. In Absprache mit dem AWEL wird eine Monitoring- und Bekämpfungszone eingerichtet. Das AWEL organisiert das Monitoring des Ameisenbestandes in beiden Zonen. Stadtgrün Winterthur organisiert und koordiniert die Bekämpfung in der inneren Bekämpfungszone.

Der Stadtrat folgt mit der initialen Bekämpfung auch der Empfehlung des «Cercle Exotique». Dieser wurde als Plattform der kantonalen Fachleute zur Unterstützung der Kantone bei ihren Aufgaben gemäss Freisetzungsverordnung im Bereich invasiver Neobiota eingesetzt und erachtet in vorliegenden Befallssituationen eine frühzeitige Bekämpfung für angezeigt und am erfolgversprechendsten.

Im Zeitraum der Bekämpfung steht den Anwohnenden in beiden Zonen die Möglichkeit offen, Verdachtsfunde auf Kosten der Stadt direkt durch den beauftragten Schädlingsbekämpfer bestimmen zu lassen. Verdachtsfunde ausserhalb der durch den Kanton festgelegten Zonen fallen nicht darunter.

4. Rechtliche Rahmenbedingung

Die bestehenden rechtlichen Rahmenbedingungen auf Bundes- und kantonaler Ebene umfassen keine ausreichenden bzw. keine ausreichend gesetzlich legitimierten Regelungen betreffend die Bekämpfung von unbeabsichtigt eingeschleppten oder verbreiteten Neozoen. Sie beziehen sich ausschliesslich auf einen beabsichtigten bzw. bewussten Umgang mit Organismen, respektive regeln einzig die aktive Aussetzung und Haltung von Tier- und Pflanzenarten.¹ Bei schadenstiftenden Arten ist aber oft die unabsichtliche oder ungewollte Einschleppung und Ausbreitung das Problem, was Präventions- und Bekämpfungsmassnahmen erfordert.² Genau dies ist vorliegend der Fall.

Der Bundesrat hat den Handlungsbedarf betreffend verschiedene Anpassungen des geltenden Rechts erkannt.³ Auf Gesetzesstufe sind insbesondere Anpassungen im Umweltschutzgesetz (USG)⁴ nötig.⁵ Im weiteren bedarf die Freisetzungsverordnung (FrSV)⁶ einer Überarbeitung – basierend auf den zu erlassenden neuen Regelung im USG. 2019 wurde daher die Vernehmlassung zur Änderung des USG (Massnahmen gegen invasive gebietsfremde Organismen) durchgeführt.⁷ Mit dieser Änderung des USG sollte den bestehenden Defiziten der rechtlichen Rahmenbedingungen begegnet werden. Die Vorlage beinhaltete zudem weitergehende Pflichten für Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer und gab Ausblick auf die geplante Revision der FrSV.⁸ Die Vorlage ist auf erheblichen Widerstand gestossen.⁹ Aus diesem Grund soll vorerst auf Basis der

¹ Bericht des Bundesrates vom 18. Mai 2016 in Erfüllung des Postulates 13.3636 «Stopp der Ausbreitung von invasiven gebietsfremden Arten» von Nationalrat Karl Vogler vom 21.06.2013, Ziffer 1.2 Handlungsbedarf (Bericht des Bundesrates 2016);

² Siehe Fussnote 1;

³ Bericht des Bundesrates 2016, aaO, Ziffer 2.2 Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen.

⁴ Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG) vom 7. Oktober 1983 (Stand am 1. Januar 2022), SR 814.01;

⁵ Strategie der Schweiz zu invasiven gebietsfremden Arten, Beilage zum Bericht des Bundesrates 2016 (s. Fn 2), Ziffer 3.3, Rechtliche Anpassungen;

⁶ Verordnung über den Umgang mit Organismen in der Umwelt (Freisetzungsverordnung, FrSV) vom 10. September 2008 (Stand am 1. Januar 2022), SR 814.911;

⁷ Mitteilung des Bundesrates «Bundesrat will Massnahmen gegen schädliche gebietsfremde Arten verankern» vom 15.05.2019, abrufbar unter: <https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/biodiversitaet/mitteilungen.msg-id-75033.html>;

⁸ Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich, Sitzung vom 3. September 2019, RRB Nr. 789/2019;

⁹ Stellungnahme des Bundesrates vom 31.08.2022 auf die Interpellation 22.3572 «Wie ist der Stand der Bekämpfung von invasiven gebietsfremden Arten?» von Nationalrätin Valentine Phytou, eingereicht am

geltenden Gesetzesgrundlage die Freisetzungsverordnung (FrSV) angepasst werden, allerdings zunächst nur um ein Verbot des Verkaufs von invasiven Neophyten.¹⁰ Damit ist aus heutiger Perspektive mittelfristig keine gesetzliche Regelung in Sicht, die die Pflichten von Bund, Kantonen, Gemeinden und Grundeigentümerschaften in Bezug auf die Bekämpfung von unabsichtlich eingeschleppten oder verbreiteten Neozoen regelt.

Der Stadtrat möchte vorliegend im Rahmen eines Initialprojektes die Bekämpfung auf dem aktuell betroffenen Areal angehen, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass sich der Befall ausweitet und weiteren öffentlichen und privaten Grund betrifft. In Ermangelung einer gesetzlichen Regelung auf Bundes- oder kantonaler Ebene hat sich der Stadtrat zur amtlichen Publikation des kreditrechtlichen Beschlusses in Dispoziffer 3 entschlossen. Es ist ein zeitnaher Start der Bekämpfungsarbeiten erforderlich, sodass der Stadtrat für einen längeren politischen Entscheidungsprozess aus heutiger Perspektive keinen Raum sieht. Bewusst begrenzt der Stadtrat das Initialprojekt jedoch bis Ende 2023, damit hinsichtlich des längerfristigen Umgangs mit Neozoen auf Stadtgebiet – und insbesondere der Kostenverteilung – eine Klärung der rechtlichen Grundlagen möglich ist. Stadtgrün wird sich beim AWEL für diese Klärung als Basis für die weitere Bekämpfung einsetzen.

Im vierten Quartal 2023 wird Stadtgrün die Lage neu beurteilen und das weitere Vorgehen dem Stadtrat bei Bedarf erneut zum Entscheid vorlegen.

5. Kosten

Die Kosten für die Bekämpfung zulasten des Globalkredits der Produktgruppe Stadtgrün Winterthur belaufen sich im Rahmen des Initialprojekts gemäss einer eingeholten Richtofferte sowie weiterer Begleitungsaufwände auf maximal 50 000 Franken. Sie waren zum Zeitpunkt der Budgetierung noch nicht bekannt, können aufgrund des vorliegenden Handlungsbedarfs aber nicht aufgeschoben werden. Angesichts des relativ geringen Betrages lassen sich die Ausgaben innerhalb des bewilligten Globalkredits anderweitig kompensieren, weshalb keine relevante Budgetüberschreitung vorliegt.

09.06.2022, abrufbar unter: <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20223572>;

¹⁰ Siehe Fn.9;

Im Budget enthaltene neue einmalige Ausgaben über 300 000 Franken bis eine Million Franken sowie der Verzicht auf Einnahmen in dieser Höhe sind gemäss Art. 34 Abs. 2 lit. c der Gemeindeordnung i.V.m. Art. 21 Abs. 1 lit. b der Vollzugsverordnung über den Finanzhaushalt vom Stadtrat zu bewilligen. Dem Stadtrat steht es frei, die grundsätzlich den Departementen weitergegebene Kompetenz zur Bewilligung tieferer Beträge ebenfalls selbst wahrzunehmen.

6. Externe und interne Kommunikation

Stadtgrün führt die Kommunikation mit den Stakeholdern (auch innerhalb der Stadtverwaltung) wie in Kapitel 3 zur Bekämpfung vorgesehen (insbesondere Informationsschreiben und –veranstaltung). Die Öffentlichkeit wird nach der Information der Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Anwohnenden und in Abstimmung zur amtlichen Publikation mit beiliegender Medienmitteilung informiert. Mit den Bekämpfungsmassnahmen kann nach Ablauf der Rekursfrist begonnen werden.

7. Veröffentlichung

Der Beschluss wird im Anschluss an die Information für die Stakeholder veröffentlicht, damit diese vor der allgemeinen Öffentlichkeit direkt aus erster Hand informiert werden können.

Beilage:

1. Medienmitteilung